

11.09.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994) wie folgt zu ändern:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:
„§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“
2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
3. Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 27
Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**
 - b) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften

Datum des Originals: 11.09.2018/Ausgegeben: 12.09.2018

Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

- d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt
- e) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

- 4. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9.

Begründung

zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die geänderte Überschrift zu § 27 GO NRW.

zu Artikel 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung.

zu Artikel 1 Nr. 3

zu § 27 GO NRW (Überschrift)

Die neue Überschrift soll besser als die bisherige Fassung dem Zweck des § 27 GO NRW Ausdruck verleihen.

zu § 27 Absatz 2 Satz 6 GO NRW

Nach Absatz 2 Satz 3 werden die Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl gewählt. Die bislang bestehende Übergangsvorschrift, nach der die Mitglieder des Integrationsrates nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates weiter ausüben, ist deshalb verzichtbar. Aufgrund der bereits 2014 erstmalig erfolgten Zusammenlegung der Integrationsratswahlen mit der Kommunalwahl ist das Erfordernis für eine Übergangsregelung bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums entfallen.

zu § 27 Absatz 3 Sätze 3 - 5 GO NRW

Bereits die gegenwärtige Fassung des Absatzes 3 Satz 3 setzt voraus, dass die Gemeinde für die Direktwahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten ein Wählerverzeichnis erstellt. Die Neufassung ordnet dies nunmehr ausdrücklich an, verbunden mit der Pflicht, die wahlberechtigten Migrantinnen und Migranten über ihr Wahlrecht zu benachrichtigen.

Zur weiteren Vereinfachung entfällt das bisher den Wahlberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 und 4 obliegende Erfordernis, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Allerdings kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses nicht alle materiell Wahlberechtigten lückenlos erfasst. Problematisch kann dies etwa sein, wenn eine Einbürgerung vor einem Umzug in einer anderen Kommune erfolgt ist. Die Kommunen werden deshalb zugleich verpflichtet, das Wählerverzeichnis öffentlich auszulegen. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, haben sodann Gelegenheit, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Einzelheiten hierzu können die Gemeinden – wie bisher – in eigener Zuständigkeit regeln. Dabei werden sie insbesondere darauf zu achten haben, frühzeitig auf die Wahl zum Integrationsrat sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich hinzuweisen.

zu § 27 Absatz 4 GO NRW

Redaktionelle Umstellung auf eine dynamische Verweisung.

zu § 27 Absatz 12 GO NRW (neu)

Seit 2014 (Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013, GV. NRW. S. 878) bildet der Integrationsrat das alleinige Partizipationsgremium der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden. Schon in dem seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren ist indes darauf hingewiesen worden, „dass Integrationsgremium und Rat nicht in allen Kommunen reibungslos zusammenwirken“ (siehe den damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/3967, Begründung zu § 27 Absatz 8, S. 30). Auch die mit Blick auf diesen Befund erfolgte Ergänzung, nach der sich Rat und Integrationsrat über die Themen und

Aufgaben der Integration abstimmen sollen (§ 27 Absatz 8 Satz 1), hat in der Praxis nicht dazu geführt, dass in allen Gemeinden eine zufriedenstellende Beteiligung der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Diskurs sichergestellt ist.

Deshalb soll den Gemeinden die Option eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells Integrationsrat einen Integrationsausschuss zu bilden. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis, auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten, der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in der die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migranten nach wie vor in der Mehrheit sind, sowie die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Alle Mitglieder, also sowohl die Vertreter der Migrantinnen und Migranten als auch die Ratsmitglieder, haben in diesem beratenden Integrationsausschuss volles Stimmrecht. Neu und anders als beim Regelmodell des Integrationsrates sind indes die für „echte“ Ratsausschüsse geltenden § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW und § 58 GO NRW ausdrücklich auch auf den Integrationsausschuss anwendbar, soweit sich aus § 27 GO NRW nichts anderes ergibt. Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen oder sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er indes nach Absatz 12 Satz 4 beachten, dass die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migranten in jedem Fall die Mehrheit im Integrationsausschuss stellen. Auf diese Weise bleibt der Charakter des Integrationsausschusses als ein Gremium, das insbesondere der Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Diskurs dient, gewahrt. Der Rat wird dies bei seiner Entscheidung über die Größe des Integrationsausschusses sowie der Frage, ob und ggf. in welcher Anzahl sachkundige Bürger bestellt werden, zu beachten haben.

Vor allem aber bestimmt Absatz 12 Satz 5 (neu) ausdrücklich, dass der Integrationsausschuss als beratender Ausschuss sui generis wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen ist. Die neue Option zur Bildung eines Integrationsausschusses wird sich deshalb insbesondere für Kommunen anbieten, in denen trotz des Abstimmungsgebots des Absatzes 8 Satz 1 das Zusammenwirken zwischen Rat und Integrationsrat in der Praxis nicht zufriedenstellend erfolgt ist. Die nunmehr für den Integrationsausschuss durch das Gesetz selbst vorgegebene ausdrückliche Einbindung in die Rats- und Ausschussarbeit kann hier helfen, eine substantielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen. Die von § 27 GO NRW beabsichtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Geschehen erfährt eine deutliche Aufwertung. Die Gemeinden werden durch diese zusätzliche Option in die Lage versetzt, die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten möglichst effektiv an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu gestalten.

zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Bernhard Hoppe-Biermeyer
Fabian Schrupf

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stefan Lenzen

und Fraktion